

Name und Anschrift

Stadt Tecklenburg
FB 60 – Planen, Bauen und Umwelt
Landrat-Schultz-Str. 1

Ort, Datum

49545 Tecklenburg

Antrag auf Entwässerungsanschluss

Das Grundstück Tecklenburg, Ortschaft _____

Straße _____

Gemarkung _____, Flur _____, Flurstück _____,

groß _____m², soll nach Maßgabe der beigefügten Unterlagen einen An-
schluß an die öffentliche Kanalisation erhalten.

Ich beantrage hierfür die Zustimmung nach den ortsrechtlichen Vorschriften.

Folgende bauliche Anlage soll angeschlossen werden:

Wohngebäude , gemischt genutztes Gebäude , Geschäftsgebäude ,
gewerbliche Anlage , landwirtschaftliches Gebäude

Sonstige bauliche Anlage: _____

	Anschlussnehmer	Entwurfsverfasser
Name/Firma		
Beruf		
Straße		
Wohnort		
Unterschriften		

Baubeschreibung

zum Anschluss an das öffentliche Abwassernetz der Stadt Tecklenburg,

Ortschaft: _____

Anschlussnehmer: _____

Grundstückseigentümer: _____

öffentliche Kanalisation: Trenn- oder Mischsystem

Hausanschlussleitungen:

A) Werkstoffe Schmutzwasserleitung
 Regenwasserleitung
 Mischwasserleitung

Beton	Steinzeug	Kunststoff (PVC)

B) Querschnitte Durchmesser in mm
 Schmutzwasser
 Regenwasser
 Mischwasser

100	125	150	200

C) Gefälle min. 1:50 (2%) _____%

D) In die Kanalisation werden eingeleitet:

1. in den Schmutzwasserkanal (oder Mischwasserkanal)

ausschließlich häusliche Abwässer ja nein
gewerbliche Abwässer ja nein

falls ja, welcher Art _____

Abwässer tierischen Ursprungs dürfen nicht eingeleitet werden.

Hausklärsystem: vorh. wird stillgelegt geplant

2. in den Regenkanal (oder Mischwasserkanal)

Niederschlagswasser ja nein

Grundwasser (Dränagewasser) darf nicht eingeleitet werden.

nicht verunreinigte Brauchwässer (z.B. Kühlwasser)

ja nein

falls ja, welcher Art _____

E) In einen offenen Vorfluter abgeleitet:

Niederschlagswasser ja nein

Bezeichnung des Grabens/Wasserlaufes: _____

F) Ggf. auf dem Grundstück vorhandene oder geplante besondere Anlagen und Einrichtungen

	vorhanden	geplant
• Brunnen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Sammelgrube für Abwässer tierischen Ursprungs (Jauchegrube o.ä.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Sickeranlagen (Verrieselung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Fett-, Öl-, Benzinabscheider (ggf. unter Punkt H erläutern)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Abfallzerkleinerungsmaschinen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Schmutzwasserhebeanlage (Pumpe)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

• sonstige Einrichtungen: _____

G) Anlagen auf dem Grundstück mit außergewöhnlichen Abflussmengen (z.B. Schwimmbecken, Wagenwaschanlagen usw.) beschreiben:

H) Sonstige technische Angaben/Erläuterungen:

Die Erstellung der Anlagen zur Abwasserbeseitigung wird ausgeführt von der

Firma: _____

_____, den _____

Entwurfsverfasser:

Anschlussnehmer:

(Stempel und Unterschrift)

(Unterschrift)

M e r k b l a t t

zum Anschluss von Grundstücken an das öffentliche Kanalnetz der Stadt Tecklenburg

Allgemeines

Die Herstellung, Änderung und Erweiterung von Anlagen zur Reinigung und Ableitung von Abwasser sowie Grund- und Niederschlagswasser von Grundstücken ist zustimmungspflichtig. Die Zustimmung wird auf Antrag erteilt. Grundlage für Antrag und Zustimmung sind die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Tecklenburg.

Der Entwässerung eines Grundstücks dienende Anlagen sind entsprechend der Satzung und DIN 1986 von zugelassenen Bau- oder Installationsfirmen auszuführen.

In Gebieten mit Trennkanalisation sind auch die Anschlüsse im Trennverfahren herzustellen, d.h. für Schmutz- und Oberflächenwässer sind auch innerhalb der zu entwässernden Grundstücke jeweils gesonderte Leitungen anzulegen.

Die gesamte Abwasseranlage darf erst nach, durch die Stadt, erfolgter der Abnahme in Betrieb genommen werden.

Antragsunterlagen

Vor Baubeginn sind in Verbindung mit dem Antrag auf Genehmigung der privaten Abwasseranlagen Entwurfsunterlagen nach § 6 der Ersten Durchführungsverordnung zur Bauordnung NW einzureichen. Hierzu gehört insbesondere ein Lageplan im Maßstab nicht kleiner als 1:500 und eine Baubeschreibung.

Aus dem Lageplan müssen zu ersehen sein:

1. Grenzen des Grundstückes und Lage zur Himmelsrichtung
2. Bezeichnung, Straße, Hausnummer und Grundstückseigentümer
3. Größe des Grundstückes sowie vorhandene und geplante bauliche Anlagen mit Angaben zur Geschoszahl, Dachform und Nutzung
4. Lage der gemeindlichen Kanalleitungen und der Grundstücksanschlussleitungen im Straßenraum sowie der vorhandenen und geplanten Leitungen auf dem Grundstück außerhalb der Gebäude und Revisionsschächte.

(Für die Einzeichnung sind folgende Farben zu benutzen:

rot	=	Schmutzwasserkanal
blau	=	Regenwasserkanal
violett	=	Mischwasserkanal

Vorhandenen Leitungen sind als durchgehende Linie, geplante mit unterbrochener Linie -gestrichelt- darzustellen.)

5. Brunnen, Kleinkläranlagen, Gruben, Sickeranlagen usw.
6. Bei Geländeneigungen über 5 % oder einem Höhenunterschied zwischen Erdgeschossfußboden und Straße über 50 cm ist ein Schnitt mittig des Gebäudes und rechtwinklig zur Straßenachse beizufügen

Im Erläuterungsbericht ist anzugeben:

1. Baustoffe, Durchmesser und Gefälle der Hausanschlussleitungen
2. Art und Ausführung der Reinigungsöffnungen, Abscheider, Absperreinrichtungen und Rückstausicherungen

Für besondere Anlagen und Einrichtungen sind Bauzeichnungen beizufügen, wenn die technischen Details nicht eindeutig und prüfbar beschrieben werden können.

Vorstehende Antragsunterlagen sind in **doppelter** Ausfertigung bei der Stadt Tecklenburg einzureichen.

Weitere Auskünfte erteilt auch das Bauamt der Stadt. Die Satzung können auf der Homepage der Stadt Tecklenburg unter Service/Ortssatzungen heruntergeladen werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Trennkanalisation Niederschlagswasser nur dem Regenwasserkanal, Waschwasser aller Art, Fäkalien und Brauchwasser ausschließlich dem Schmutzwasserkanal zugeleitet werden dürfen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift haftet der Anschlussnehmer der Stadt und Dritten gegenüber für Schäden, Nachteile und Folgekosten aller Art.

Im Regelfall (Anschluss eines Wohngrundstückes üblicher Größe, ohne außergewöhnliche oder besondere Bedingungen) ist der von der Stadt für die Baubeschreibung vorbereitete Vordruck ausreichend.

Anlage zum Entwässerungsantrag

Merkblatt für Grundstückseigentümer, deren Grundstücke
an das städtische Entwässerungsnetz angeschlossen sind

1. Schutz gegen Rückstau aus dem städtischen Entwässerungsnetz

Kellerüberflutungen bei Starkregen lassen erkennen, dass manche Häuser nicht genügend gegen Kanalrückstau gesichert sind. Durch plötzliche starke Regenfälle und Verstopfungen im Kanalnetz kann es kurzfristig zum Rückstau in den Entwässerungsleitungen kommen. Die Höhe dieses Rückstauwasserspiegels kann nicht genau angegeben werden. Im äußersten Falle kann der Wasserspiegel über der Oberkante des nächsthöheren Kontrollschachtes liegen. Die dem Grundstückseigentümer entstehenden Schäden und Unannehmlichkeiten lassen sich vermeiden, wenn die Entwässerungseinrichtungen auf den Grundstücken der Satzung der Stadt Tecklenburg über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - entsprechen.

Falls die folgenden Hinweise und Vorschriften beachtet werden, dürften Kellerüberflutungen durch Kanalrückstau nicht auftreten:

1. Unter dem Rückstau-Wasserspiegel sollte kein ungeschützter Einlauf (Bodeneinlauf, Waschbecken, Toilette, Dusche, Badewanne, Waschmaschine usw.) angeordnet sein.
2. Das Kanalnetz kann aus technischen und finanziellen Gründen nicht so bemessen werden, dass es jede noch so große Wassermenge, z.B. bei Wolkenbrüchen, rasch abführen kann. Dann würde die Kanalisation nämlich so teuer, dass die Bürger, die sich ja über die Erschließungsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren mit bezahlen müssen, unverträglich belastet würden. Außerdem ist eine Verstopfung oder Querschnittseinengung jederzeit möglich. Deshalb muss in solchen Extremfällen mit einer vorübergehenden Überlastung des Entwässerungsnetzes und mit einem Rückstau in die Grundstücksentwässerungsanlage gerechnet werden. Dem Grundstückseigentümer obliegt es nach der Entwässerungssatzung, sich gegen Kanalrückstau zu schützen.
3. Folgende Punkte müssen u.a. bei der Sicherung des Kellers gegen Rückstau beachtet werden:
 - 3.1 Bodenabläufe sind durch Rückstaudoppelverschlüsse zu sichern oder Abwasserhebeanlagen zu entwässern, Rückstaudoppelverschlüsse bestehen aus zwei Verschlüssen, von denen einer von Hand bedient werden muss. Der von Hand bediente Verschluss darf nur bei Benutzung des Ablaufes geöffnet werden und ist anschließend sofort wieder zu schließen. Damit das Schließen nicht vergessen wird, muss gut sichtbar in Augenhöhe und in unmittelbarer Nähe des Ablaufes ein dauerhaftes Schild mit folgender Beschriftung angebracht sein:
*“Verschluss gegen Kellerüberschwemmung! Nur zum Wasserablauf öffnen, dann aber sofort wieder schließen.
Bei starkem Regen oder Hochwasser nicht öffnen!“*
(§§ 3 und 55 BauO NW in Verbindung mit DIN 1986 Ziffer 14.1.4)

- 3.2 Toiletten, Duschen, Waschbecken, Waschmaschinen usw. sind daher zweckmäßig über automatisch arbeitende Abwasserhebeanlagen zu entwässern. Sicherungen durch Rückstaudoppelverschlüsse oder Schieber sind hier nicht angebracht.
- 3.3 In Revisionsschächten innerhalb von Gebäuden sind die Rohrleitungen geschlossen zu führen. Die Reinigungsöffnung muss gas- und wasserdicht so verschlossen sein, dass sie dem zeitweise erheblichen Wasserdruck standhalten kann.
- 3.4 Für Abläufe am Fuße von Kelleraußentreppen wird der Anschluss an eine Abwasserhebeanlage oder an eine Versickerungsanlage empfohlen.
- 3.5 Bei Grundstücken, die vor dem Anschluss an das städtische Entwässerungsnetz örtlich entwässert wurden, können die Abwasserleitungen zeitweise einem höheren Wasserdruck als vorher ausgesetzt sein. Daher müssen diese Leitungen, vor allem die Rohrmuffen, vor dem Anschluss an das städtische Kanalnetz sorgfältig auf Dichtigkeit überprüft werden.

Mit dem ordnungsgemäßen Einbau der Sicherungseinrichtungen allein ist es aber nicht getan. Vielmehr müssen sie regelmäßig gewartet und vorschriftsmäßig bedient werden.

Sollten Sie zusätzlich zu diesen Hinweisen noch weitere Informationen benötigen, so wenden Sie sich bitte an Ihren Hausinstallateur oder das Bauamt der Stadt Tecklenburg, Tel.-Nr. 05482 / 73-40.

2. Dichtheitsprüfung – Auszug aus der SÜwVO Abw –

Anlage 1:

Umfang, Art und Häufigkeit der Überwachung der Einrichtungen

Einrichtungen	Prüfung	Art der Prüfung	Häufigkeit
1a. Haus- und/oder Grundstücksanschlussleitungen (sofern Bestandteil der öffentlichen Kanalisation)	<p>In Wasserschutzgebieten: Erstmalige Prüfung entsprechende den in § 8 Absatz 3 festgelegten Fristen</p> <p>Außerhalb von Wasserschutzgebieten: Bei industriellem und gewerblichen Abwasser, für das Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung festgelegt sind: bis zum 31.12.2020</p>	Nach DIN 1986 Teil 30 beziehungsweise DIN EN 1610	Wiederholungsprüfung abweichend von Nummer 1 entsprechend § 8 Absatz 8

§ 8 Abs. 3

(3) Innerhalb von durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten sind bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und die vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden, und bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden, erstmals bis spätestens zum 31. Dezember 2015 auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Alle anderen Ab-

wasserleitungen in Wasserschutzgebieten sind erstmals bis spätestens zum 31. Dezember 2020 prüfen zu lassen. Wird nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein neues Wasserschutzgebiet festgesetzt, so sind alle innerhalb dieses Wasserschutzgebietes bestehenden Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser, erstmals innerhalb von sieben Jahren nach der Festsetzung prüfen zu lassen.